

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Bienenbüttel (Aufwandsentschädigungssatzung)

Stand: 01.04.2010

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen bestehen im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 EURO und ein zusätzliches Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 15,00 EURO. Die monatliche Aufwandsentschädigung erhöht sich auf 80,00 EURO, wenn Ratsmitglieder am Ratsinformationssystem teilnehmen.

Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleicher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

Mit den Aufwandsentschädigungen sind sämtliche Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.
- (3) Das Sitzungsgeld ist auch für die Teilnahme an Sitzungen der Organe juristischer Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, an Besprechungen, Besichtigungen und Veranstaltungen zu zahlen, zu denen Vertreter des Rates eingeladen werden, sofern nicht von anderer Seite eine Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld gezahlt wird. Voraussetzung ist, dass die Teilnahme an dieser Sitzung vom Verwaltungsausschuss genehmigt ist.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

an den 1. stellvertretenden Bürgermeister	160,00 EURO
an den 2. stellvertretenden Bürgermeister	100,00 EURO
an Beigeordnete	100,00 EURO
an Fraktionsvorsitzende und Gruppensprecher	125,00 EURO

- (1a) Werden zwei gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeister gewählt, erhält jeder eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 EURO.
- (2) Vereint ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4 Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65,00 EURO.

§ 5 Sitzungsgeld und Fahrtkosten für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 EURO und eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 5,00 EURO. Das Sitzungsgeld erhöht sich auf 15,00 EURO, wenn am Ratsinformationssystem teilgenommen wird.

§ 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 6 Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben:
- a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit sie durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Ratsmitglied oder Ehrenbeamter für die Gemeinde entstanden sind. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten sind.
- (3) Die Entschädigung für den Verdienstaufschlag wird auf höchstens 15,00 EURO je Stunde begrenzt.
- (4) Personen nach Absatz 1, die keinen Verdienstaufschlag nach Absatz 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht oder die ausschließlich einen Haushalt führen, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundenersatz in Höhe von 15 EURO. Besteht der Haushalt aus mehr als zwei Personen, wird ein Zuschlag in Höhe von 5 EURO je Stunde gewährt.

§ 7 Ortsvorsteher

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlages erhalten die Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

Ortsteile bis 250 Einwohner	55 EURO
Ortsteile mit mehr als 250 bis 500 Einwohner	65 EURO
Ortsteile mit mehr als 500 bis 750 Einwohner	75 EURO
Ortsteile mit mehr als 750 Einwohner	85 EURO

§ 8 Reisekosten

- (1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Bürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

- (1) Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) *(Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2001 in Kraft.)*
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Bienenbüttel“ vom 12. Dezember 1994 außer Kraft.

Bienenbüttel, den 18. Dezember 2001

Bürgermeister